

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Robert Bosch GmbH, Robert-Bosch-Straße 40, 96050 Bamberg, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit katalytischer Nachverbrennungsanlage incl. Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgelände in 96052 Bamberg, Am Börstig 2, Werkteil 4, FlurNr. 6286, beantragt.

In Bau 402/0 des Werkteils 4 soll der keramische Stack für die Festoxidbrennstoffzelle (SOFC) gefertigt werden, welcher für den stationären Einsatz zur Stromerzeugung zum Einsatz kommen kann.

Die keramischen Erzeugnisse werden in elektrisch beheizten Öfen gebrannt. Sinterprozesse sind den jeweiligen Entbinderungsprozessen nachgeschaltet. Die Summe des ges. Ofenvolumens der Entbinder- und Sinteröfen beträgt 6,6 m³.

Für den o.g. Antrag bedarf es nach Nr. 2.6.2 der Anlage zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz.

Verfahren

Der Vorhabenträger hat Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt.

Im Verfahren wurden seitens des Klima- und Umweltamtes der Stadt Bamberg die Sachgebiete fachlicher Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft als Fachstellen beteiligt.

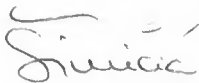
Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet war, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Antragsteller vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Grundlage der Vorprüfung waren die in der Anlage 3 des UVPG-Gesetzes aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Es konnten seitens der beteiligten Fachstellen keine Anhaltspunkte für erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft festgestellt werden.

Ergebnis

Die Stadt Bamberg – Klima- und Umweltamt - kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen im Ergebnis der o.g. Vorprüfung zur Feststellung, dass die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG nicht, bzw. derart geringfügig betroffen sind, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 22.10.2021
Klima- und Umweltamt



Tanja Šimičić